

als rechtliche Kategorie. Die Garantieregelung des Vertragsgesetzes (§§ 41 ff.) stellt z. B. das Einstehe nmüssen des Leistenden auf die vertraglichen Abreden zur Sicherung der Gebrauchswerteigenschaften ab. Die Nutzensicherung erfolgt indirekt. Deshalb sollte geprüft werden, ob z. B. über eine Nutzensgarantie nicht unmittelbare Einwirkungen erzielt werden könnten.

Die *Ökonomisierung der wechselseitigen zwischenbetrieblichen kooperativen Beziehungen* ist in letzter Zeit zunehmend durchgesetzt worden¹³. Dennoch existieren auch heute noch wichtige Bereiche, in denen die sich aus der Ökonomisierung der zwischenbetrieblichen Beziehungen ergebenden progressiven Aktivitäten und nutzenorientierten Verhaltenseffekte noch nicht in dem möglichen Umfang genutzt werden. Als Beispiel können hier das Verhältnis zwischen dem Finalproduzenten und seinen Zulieferketten sowie in vielen Bereichen der Volkswirtschaft die zwischenbetrieblichen Beziehungen bei der Sortimentsbilanzierung und -lenkung dienen.

Die Erfahrungen beweisen, daß die Entwicklung geeigneter *Rechtsformen für die Koordinierung arbeitsteiliger oder miteinander verbundener Prozesse* eine zunehmende praktische Bedeutung erhält. In jüngster Zeit ist mit der Anwendung des Wirtschaftsvertrags bei der Bildung zwischenbetrieblicher Einrichtungen, z. B. in Form von Konsortien¹⁴ und anderen Formen zwischenbetrieblicher Gemeinschaftsarbeit¹⁵, ein wesentlicher Schritt über die traditionelle, auf bürgerlich-rechtliches Gedankengut zurückgehende ausschließliche Zuordnung des Wirtschaftsvertrags zum Bereich der Ware-Geld-Beziehungen hinaus gegangen worden. Diese Entwicklung kann jedoch noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Die Ausarbeitung von Organisations- und Koordinierungsverträgen und deren Einführung stehen auf der Tagesordnung. Auch die Nutzung des Wirtschaftsvertrags als Rechtsform der Koordinierung bestimmter Beziehungen zwischen Leitungsorganen erweist sich als eine Aufgabe, die unter gründlicher Auswertung der praktischen Erfahrungen und Erfordernisse gelöst werden kann.

Die *Erhöhung der Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate* auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche schließlich ist eine folgerichtige Konsequenz aus dem Grundgedanken des ökonomischen Systems des Sozialismus, die zentrale staatliche Planung und Leitung zu verstärken und auf dieser Grundlage die Eigenverantwortung der Warenproduzenten zu erhöhen. Sie erfordert es — als Rechtsgestaltungsprinzip anerkannt —, die disponible Rechtsanwendung durch Partnerevereinbarung in einem gesetzlich zu bestimmenden Spielraum immer dort zuzulassen, wo das gesamtwirtschaftliche Interesse zwingende Detailregelungen nicht verlangt. Die Erhöhung der Eigenverantwortung der Warenproduzenten und die verstärkte Dispositionsfähigkeit wirtschaftsrechtlicher Normen ist unmittelbar mit zwei weiteren Grundsätzen der Rechtsgestaltung zu verbinden: mit der organischen Eingliederung aller Rechtsformen eigenverantwortlicher betrieblicher Tätigkeit in das volkswirtschaftliche Planungs- und Bilanzsystem und mit der höheren materiellen Verantwortlichkeit der Be-

triebe. Der erste Grundsatz sichert das notwendige Zusammenwirken zwischen der zentralen Planung und Leitung und der eigenverantwortlichen betrieblichen Tätigkeit, das reibungslose ineinandergreifen zentraler und betrieblicher Führungsentscheidungen. Der zweite Grundsatz ist die logische materielle Konsequenz eigenverantwortlichen Wirtschaftens; er besagt, daß der Betrieb mit eigenen Fonds für Vermögensschäden einstehen muß, die er bei Dritten verursacht hat. Dieses Prinzip ist sowohl wesentlicher Regulator für verantwortungsvolles betriebliches Verhalten als auch Stabilisator für die Entwicklung der betrieblichen Fonds.

Einheitliche Regelungen innerhalb des sozialistischen Rechts gewährleisten

Die weitere Gestaltung des Wirtschaftsrechts ist Teil eines Entwicklungsprozesses, der das sozialistische Recht in seiner Gesamtheit erfaßt. Ausgehend von den in der Verfassung der DDR verankerten Prinzipien der sozialistischen Rechtsordnung sowie in Anbetracht der historischen Aufgabe, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus in der DDR zu verwirklichen, ist es notwendig, das sozialistische Recht in allen seinen Teilen und Prinzipien zu qualifizieren.

Die Entwicklung des sozialistischen Rechts ist durch folgende Tendenzen gekennzeichnet: Die ständige Erhöhung seiner Rolle in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens geht mit seiner zunehmenden Spezialisierung einher. Die Verschiedenartigkeit der mit Hilfe des sozialistischen Rechts zu regelnden gesellschaftlichen Beziehungen hat die Spezialisierung der Art und Weise des Einwirkens mittels des Rechts zur Folge und führt daher zwangsläufig zur Differenzierung der rechtlichen Methoden und Organisationsformen.

Der Differenzierungsprozeß des Rechts wirft — unbeschadet seines progressiven Charakters — eine Reihe von Problemen für die Gesetzgebung auf. Sie muß einerseits die notwendige Verfeinerung des rechtlichen Instrumentariums und seine Spezialisierung fördern, zum anderen aber die Entwicklung divergierender rechtlicher Prinzipiplösungen auf den verschiedenen Gebieten verhindern. Hierbei handelt es sich keineswegs nur um eine rein theoretisch interessante, in Systematisierungsvorstellungen begründete Forderung. Es sind vielmehr in erster Linie unmittelbar praktisch bedeutsame Probleme, die diese Forderung begründen.

Zunächst einmal muß die generelle Aufgabe für die Rechtssetzung darin bestehen, ein soweit wie irgend möglich *einheitliches, einfaches und verständliches Recht* zu schaffen. Die Rechtsanwendung im Sozialismus wird auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in zunehmendem Maße zur bewußten Handlung eines immer größer werdenden Kreises werktätiger Menschen. Das muß bei der Gestaltung des sozialistischen Rechts berücksichtigt werden.

Im übrigen existiert und wirkt keine Regelung irgendeiner Rechtsdisziplin für sich allein. Die Komplexität des gesellschaftlichen Lebens führt zu einem *vielfach geschichteten Zusammenwirken der rechtlichen Regelungen verschiedener Rechtsgebiete*. Diese Erkenntnis gilt im besonderen Maße für die Bereiche des Zivil- und Wirtschaftsrechts. Die Diskussion um den Gegenstand beider Rechtsgebiete hat die Erkenntnis reifen lassen, daß es zwischen beiden Gebieten keine absoluten Grenzen gibt. Es gibt sowohl unmittelbar aneinander grenzende Beziehungen als auch solche, die in der gesellschaftlichen Praxis als einheitlicher Prozeß existieren und gewissermaßen durch beide Rechtsgebiete hindurchgehen. Die eigentumsrechtlichen Regelungen und die Garantiebestimmungen mögen hierfür als Beispiel dienen.

13 Vgl. u. a. VO über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen vom 21. Dezember 1967 (GBl. 1968 II S. 43); AO über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen vom 28. Dezember 1966 (GBl. 1967 n S. 51).

14 Vgl. AO über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vom 12. Mai 1965 (GBl. II S. 273).

15 Vgl. u. a. VO über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen vom 21. Dezember 1967 (GBl. 1968 II S. 43).